

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/62/EG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 2007

zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Bifenazat, Pethoxamid, Pyrimethanil und Rimsulfuron

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Wirkstoffe Pyrimethanil, Pethoxamid, Bifenazat und Rimsulfuron wurden mit den Richtlinien 2006/74/EG⁽⁴⁾, 2006/41/EG⁽⁵⁾, 2005/58/EG⁽⁶⁾ und 2006/39/EG⁽⁷⁾ der Kommission in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG stützte sich auf die Bewertung der Informationen über die vorgeschlagene Anwendung. Einige Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Richtlinie Informatio-

nen zu dieser Anwendung übermittelt. Diese Informationen wurden geprüft und für ausreichend befunden, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festsetzen zu können.

- (3) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalt noch einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt, so müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt festsetzen, bevor Pflanzenschutzmittel, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, zugelassen werden dürfen.
- (4) Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte und die vom Codex Alimentarius empfohlenen Gehalte werden nach ähnlichen Verfahren festgesetzt und bewertet. Der Codex enthält eine Reihe von Rückstandshöchstgehalten für Bifenazat. Die auf den Codex-Höchstgehalten beruhenden Rückstandshöchstgehalte wurden vor dem Hintergrund der Gefahr für die Verbraucher bewertet. Bei Zugrundelegung der toxikologischen Endpunkte, die auf den der Kommission vorliegenden Studien basieren, wurden keine Risiken festgestellt.
- (5) In den Prüfberichten der Kommission, die im Hinblick auf die Aufnahme der betreffenden Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erstellt wurden, wurden die zulässige Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) und, soweit erforderlich, die akute Referenzdosis (Acute Reference Dose — ARfD) für diese Wirkstoffe festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die mit den betreffenden Wirkstoffen behandelt wurden, wurde nach Gemeinschaftsmethoden geprüft. Ferner wurde den von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽⁸⁾ und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“⁽⁹⁾ zur angewandten Methode Rechnung getragen. Es wurde der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte nicht zu einer Überschreitung dieser ADI oder ARfD führen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/57/EG der Kommission (AbI. L 243 vom 18.9.2007, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/57/EG.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/52/EG der Kommission (AbI. L 214 vom 17.8.2007, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 235 vom 30.8.2006, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 246 vom 22.9.2005, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 104 vom 13.4.2006, S. 30.

⁽⁸⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

⁽⁹⁾ Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates (vom SCP am 14. Juli 1998 abgegeben) (http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/index_en.html).

- (6) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen zu gewährleisten, die sich aus nicht zulässigen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln ergeben, ist es ratsam, für die betreffenden Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittel-Kombinationen die jeweilige untere analytische Bestimmungsgrenze als vorläufigen Rückstandshöchstgehalt festzusetzen.
- (7) Die Festsetzung solcher vorläufigen Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG und gemäß Anhang VI derselben Richtlinie vorläufige Rückstandshöchstgehalte für die betreffenden Stoffe festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte für die Zulassung weiterer Anwendungszwecke dieser Stoffe ausreichend sein. Danach sollten die vorläufigen Rückstandshöchstgehalte endgültig werden.
- (8) Daher müssen die in den Anhängen der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG festgesetzten Rückstandshöchstgehalte geändert werden, um eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des Anwendungsverbots zu ermöglichen und die Verbraucher zu schützen.
- (9) Die Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG sollten entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 86/362/EWG wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 5. April 2008 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 6. April 2008 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG werden die folgenden Einträge zu Bifenazat, Pethoxamid, Pyrimethanil und Rimsulfuron eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt (mg/kg)
Bifenazat	0,01 (*) (P) GETREIDE
Pethoxamid	0,01 (*) (P) GETREIDE
Pyrimethanil	0,05 (*) (P) GETREIDE
Rimsulfuron	0,05 (*) (P) GETREIDE

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der — sofern er nicht geändert wird — mit Wirkung vom 25. Oktober 2011 endgültig wird.“

ANHANG II

In Anhang II Teil A der Richtlinie 90/642/EWG werden die folgenden Einträge zu Bifenazat, Pethoxamid, Pyrimethanil und Rimsulfuron eingefügt:

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)			
	Bifenazat	Pethoxamid	Pyrimethanil	Rimsulfuron
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte		0,01 (*) (P)		0,05 (*) (P)
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,01 (*) (P)		10 (P)	
Grapefruit				
Zitronen				
Limonen				
Mandarinen (einschließlich Clementinen und anderer Hybriden)				
Orangen				
Pampelmusen				
Sonstige				
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,01 (*) (P)			
Mandeln			0,2 (P)	
Paranüsse				
Kaschu-Nüsse				
Esskastanien, Edelkastanien				
Kokosnüsse				
Haselnüsse				
Macadamianüsse				
Pekan-Nüsse				
Pinienkerne				
Pistazien			0,2 (P)	
Walnüsse				
Sonstige			0,05 (*) (P)	
iii) KERNOBST	0,01 (*) (P)		5 (P)	
Äpfel				
Birnen				
Quitten				
Sonstige				

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)			
	Bifenazat	Pethoxamid	Pyrimethanil	Rimsulfuron
iv) STEINOBST	0,01 (*) (P)			
Aprikosen/Marillen			3 (P)	
Kirschen				
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und anderer Hybriden)			10 (P)	
Pflaumen			3 (P)	
Sonstige			0,05 (*) (P)	
v) BEEREN UND KLEINOBST				
a) Tafel- und Keltertrauben	0,01 (*) (P)		5 (P)	
Tafeltrauben				
Keltertrauben				
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	2 (P)		5 (P)	
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	0,01 (*) (P)			
Brombeeren			10 (P)	
Taubereen				
Loganbeeren				
Himbeeren			10 (P)	
Sonstige			0,05 (*) (P)	
d) Anderes Kleinobst und Beeren (ohne Wildfrüchte)	0,01 (*) (P)		5 (P)	
Heidelbeeren				
Preiselbeeren				
Johannisbeeren/Ribisel (rot, schwarz und weiß)				
Stachelbeeren				
Sonstige				
e) Wildfrüchte	0,01 (*) (P)		0,05 (*) (P)	
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	0,01 (*) (P)			
Avocados				
Bananen			0,1 (P)	
Datteln				
Feigen				
Kiwis				
Kumquats				

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)			
	Bifenazat	Pethoxamid	Pyrimethanil	Rimsulfuron
Litschis				
Mangos				
Oliven (Tafeloliven)				
Oliven (Kelteroliven)				
Papayas				
Passionsfrüchte				
Ananas				
Granatäpfel				
Sonstige			0,05 (*) (p)	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet		0,01 (*) (p)		0,05 (*) (p)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,01 (*) (p)			
Rote Rüben, Rote Bete				
Karotten und Möhren			1 (p)	
Maniok, Kassaia				
Knollensellerie				
Meerrettich/Kren				
Topinambur				
Pastinaken				
Petersilienwurzel				
Rettiche und Radieschen				
Schwarzwurzeln				
Süßkartoffeln				
Kohlrüben				
Speiserüben				
Yamswurzeln				
Sonstige			0,05 (*) (p)	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,01 (*) (p)			
Knoblauch				
Speisezwiebeln			0,1 (p)	
Schalotten				
Frühlingszwiebeln				
Sonstige			0,05 (*) (p)	

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)			
	Bifenazat	Pethoxamid	Pyrimethanil	Rimsulfuron
iii) FRUCHTGEMÜSE				
a) Solanaceae				
Tomaten/Paradeiser	0,5 (p)		1 (p)	
Paprika	2 (p)		2 (p)	
Auberginen/Melanzani	0,5 (p)		1 (p)	
Okra				
Sonstige	0,01 (*) (p)		0,05 (*) (p)	
b) Cucurbitaceae mit genießbarer Schale	0,3 (p)		1 (p)	
Gurken				
Einlegegurken				
Zucchini				
Sonstige				
c) Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale	0,01 (*) (p)		0,05 (*) (p)	
Melonen				
Kürbisse				
Wassermelonen				
Sonstige				
d) Zuckermais	0,01 (*) (p)		0,05 (*) (p)	
iv) KOHLGEMÜSE	0,01 (*) (p)		0,05 (*) (p)	
a) Blumenkohle				
Broccoli (einschließlich Calabrese)				
Blumenkohl/Karfiol				
Sonstige				
b) Kopfkohle				
Rosenkohl/Kohlsprossen				
Kopfkohl				
Sonstige				
c) Blattkohle				
Chinakohl				
Grünkohl				
Sonstige				
d) Kohlrabi				
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,01 (*) (p)			
a) Salate und ähnliche				
Gartenkresse				

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)			
	Bifenazat	Pethoxamid	Pyrimethanil	Rimsulfuron
Feldsalat/Vogelersalat				
Salat			10 (P)	
Endivien				
Rucola				
Blätter und Blattstiele der Brassica einschließlich Stielmus				
Sonstige			0,05 (*) (P)	
b) Spinat und ähnliche			0,05 (*) (P)	
Spinat				
Mangold				
Sonstige				
c) Brunnenkresse			0,05 (*) (P)	
d) Chicorée			0,05 (*) (P)	
e) Frische Kräuter			3 (P)	
Kerbel				
Schnittlauch				
Petersilie				
Sellerieblätter				
Sonstige				
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)	0,01 (*) (P)			
Bohnen (mit Hülsen)			2 (P)	
Bohnen (ohne Hülsen)				
Erbsen (mit Hülsen)				
Erbsen (ohne Hülsen)			0,2 (P)	
Sonstige			0,05 (*) (P)	
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	0,01 (*) (P)			
Spargel				
Kardonen				
Stangensellerie				
Fenchel				
Artischocken				
Porree			1 (P)	
Rhabarber				

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)			
	Bifenazat	Pethoxamid	Pyrimethanil	Rimsulfuron
Sonstige			0,05 (*) (P)	
viii) PILZE	0,01 (*) (P)		0,05 (*) (P)	
a) Zuchtpilze				
b) Wildpilze				
3. Hülsenfrüchte	0,01 (*) (P)	0,01 (*) (P)	0,5 (P)	0,05 (*) (P)
Bohnen				
Linsen				
Erbsen				
Lupinen				
Sonstige				
4. Ölsaaten	0,02 (*) (P)	0,01 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,05 (*) (P)
Leinsamen				
Erdnüsse				
Mohnsamen				
Sesamsamen				
Sonnenblumenkerne				
Rapssamen				
Sojabohnen				
Senfkörner				
Baumwollsaaten				
Hanfsamen				
Kürbiskerne				
Sonstige				
5. Kartoffeln/Erdäpfel	0,01 (*) (P)	0,01 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)
Frühkartoffeln				
Lagerkartoffeln				
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,1 (P)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,1 (*) (P)	0,1 (*) (P)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG, der — sofern er nicht geändert wird — mit Wirkung vom 25. Oktober 2011 endgültig wird."